



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 5 – 17. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2007

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 11. April 2007 (1414-SH 2/6-I)	70
Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Rundverfügung der Ministerin der Justiz vom 16. April 2007 (4540-IV.3)	70
Geschäftsweisung für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg (GWV) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 18. Juli 1995 vom 19. April 2007 (4546-IV.1)	78
Bekanntmachungen	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 4. April 2007	78
Ausbildungsplan für den Pflichtklausurenkurs	78
Personalnachrichten	
Ernennungen	80
Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	80
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	81
Ausschreibungen	83
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
Die für die Handakte des Sachverständigen gefertigte Ablichtung seines Gutachtens stellt eine gemäß § 7 Abs. 2 JVEG ersatzfähige sonstige Aufwendung dar. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 5. Januar 2007 – 4 W 67/06 –	85

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 11. April 2007
(1414-SH 2/6-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1996 (JMBl. S. 110), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 1. August 2006 (JMBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

Nachfolgend aufgeführter Vordruck wird aufgehoben:

VS 653 a – Verlängerung der Betreuung (Beschluss und Vfg) – Einlegebogen

Brandenburg an der Havel, den 11. April 2007

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

Rundverfügung der Ministerin der Justiz
Vom 16. April 2007
(4540-IV.3)

§ 1

Arten der Verpflegungswirtschaft

(1) Die Gefangenen werden grundsätzlich von der Anstalt verpflegt. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch eine Verpflegung durch Dritte möglich.

(2) Bei der Wahl der Art der Verpflegungswirtschaft sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO), das Erfordernis der angemessenen Beschäftigung der Gefangenen sowie die Besonderheiten der Justizvollzugseinrichtungen zu berücksichtigen.

(3) Selbstverpflegung ist den Gefangenen gestattet, soweit Vollzuvorschriften dies zulassen.

§ 2

Abgabe von Gefangenenverpflegung

(1) Die Abgabe von Gefangenenverpflegung nach den hierfür geltenden besonderen Richtlinien an Bedienstete oder sonstige Personen ist mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde gegen Erstattung des Wertes zulässig.

(2) An Polizeibehörden darf Gefangenenverpflegung für im Gewahrsam der Polizei befindliche Personen abgegeben werden. Die Anzahl der abgegebenen Mahlzeiten ist monatlich der Aufsichtsbehörde getrennt nach Morgen-, Mittags- und Abendkost mitzuteilen, die die Einziehung der dadurch entstandenen Kosten veranlasst.

§ 3

Küchenpersonal

(1) Die Anstaltsleitung bestellt für jede eigenwirtschaftlich geführte Anstaltsküche einen Küchenleiter und dessen Vertreter.

(2) Die Küchenleitung stellt sicher, dass die Gefangenen nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre vollwertig verpflegt werden. Insbesondere ist die Küchenleitung verantwortlich für

- a) Lebensmittelqualität,
- b) die Speiseplanung, die Zubereitung, die Portionierung und Ausgabe der Speisen,
- c) die Überwachung zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen,
- d) die Überwachung zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes,
- e) die Überwachung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie für die Instandhaltung,
- f) die Pflege der technischen Einrichtungen und Arbeitsgeräte,
- g) den Arbeitseinsatz,
- h) die Anmeldung zur Fortbildung der Küchenbediensteten,
- i) die Fortbildung der in der Küche tätigen Gefangenen,
- j) die Organisation der Abläufe in der Küche,
- k) die Annahme von Lieferungen,
- l) die sachgerechte Lagerhaltung,
- m) die Ausgabe der Lebensmittel,
- n) den Nachweis der Lagerbestände.

(3) Die Anstaltsleitung kann der Küchenleitung auch die Bestellung und Beschaffung von Lebensmitteln übertragen.

(4) Die Anstaltsleitung bestellt für jede eigenwirtschaftlich geführte Anstaltsküche einen ausgebildeten Koch oder Küchenmeister zum Küchenleiter. In Ausnahmefällen können auch andere geeignete Bedienstete zum Küchenleiter bestellt werden. Auf eine entsprechende Nachqualifizierung ist konsequent hinzuwirken. Das sonstige Küchenpersonal soll über die erforderlichen Kochkenntnisse verfügen und für seine Aufgaben geschult sein.

(5) Die in der Küche tätigen Bediensteten sorgen eigenverantwortlich für ihre fachspezifische Fortbildung.

(6) Die Küchenleitung sorgt für einen regelmäßigen (in der Regel jährlichen) Erfahrungsaustausch mit den Küchenleitungen der anderen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg. Dabei wird sie von der Anstaltsleitung unterstützt. Die Verantwortlichkeiten für die Organisation wechseln jährlich.

(7) Die Küchenleitung kann Aufgaben auf andere Küchenbedienstete delegieren. Dies gilt nicht für Absatz 3.

(8) Der Anstaltsleitung obliegt die Entscheidung, ob ein Lagerverwalter bestellt wird. Hierzu ist die Küchenleitung zu hören. Empfohlen wird die Bestellung für eine Verpflegung in eigener Wirtschaft ab 500 Gefangenen.

§ 4

Hygiene und gesundheitliche Eignung

(1) Für die in den Anstaltsküchen eingesetzten Bediensteten und Gefangenen sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Bei der Warenannahme und Lagerung der Lebensmittel, und bei der Zubereitung und Ausgabe der Speisen sind die einschlägigen Hygienevorschriften zu beachten.

§ 5

Speiseplan

(1) Für mindestens eine Woche wird der Speiseplan erarbeitet. Dieser ist hinsichtlich der Speisefolgen im Rahmen der jeweiligen Marktlage abwechslungsreich zu gestalten.

(2) Abdrucke des Speiseplans sind an geeigneten Stellen auszuhängen. Kurzfristige Änderungen sind ebenfalls bekannt zu geben.

(3) Der Speiseplan ist dem Anstaltsarzt zur Überprüfung und dem Anstaltsleiter zur Kenntnis vorzulegen. Abweichungen vom Speiseplan, durch die die Nährwerte der Mahlzeiten wesentlich verändert werden, sind dem Anstaltsleiter ebenfalls zur Kenntnisnahme vorzulegen; soweit möglich, ist vorher der Anstaltsarzt zu beteiligen.

(4) Im Rahmen der Möglichkeiten ist auf die Wünsche der Gefangenen einzugehen. Dazu steht die Küchenleitung in einem permanenten Erfahrungsaustausch mit den Gefangenen.

§ 6

Auswahl der Lebensmittel

Welche Lebensmittel nach Art und Menge zum Herstellen der Speisen verwendet werden können, ergibt sich aus der Anlage zur Verpflegungsordnung.

§ 7

Untersuchungs- und Kostproben

(1) Von jeder Mahlzeit ist nach Abgabe an den Verbraucher eine Probe für Untersuchungszwecke entsprechend der hierfür gel-

tenden Regelungen zurückzustellen. Auf den Behältern sind der Inhalt und der Tag der Entnahme anzugeben.

(2) Die Anstaltsleitung entscheidet, ob und durch wen neben der Küchenleitung Kostproben zu nehmen sind. Die Überwachung der Anstaltsverpflegung (§ 21 StVollzG) bleibt hiervon unberührt. Soweit Kostproben genommen werden, ist das Ergebnis in einem Kostprobenbuch zu vermerken.

§ 8

Einteilung der Tagesmahlzeiten, Ausgabe und Verteilung der Speisen

(1) Die Verpflegung besteht aus drei Tagesmahlzeiten. Eine Mahlzeit ist als warme Speise auszugeben.

(2) Die Küchenleitung hat die Speisen nach Maßgabe der täglich rechtzeitig vorzulegenden Meldungen über die Zahl der zu Verpflegenden und die Art ihrer Verpflegung an die mit der Verteilung beauftragten Bediensteten auszugeben, sofern die Ausgabe nicht unmittelbar an die Gefangenen erfolgt. Die Ausgabe warmer Speisen ist so zu regeln, dass die Gefangenen die Speisen mit dem erforderlichen Wärmegrad erhalten. Werden Speisen in Sammelbehältern ausgegeben, hat die Küchenleitung die Bediensteten über die Maßeinheit für eine Portion zu unterrichten.

(3) An Gefangene, die die Verpflegung in ihren Hafträumen einnehmen, haben die Abteilungsbediensteten die Speisen unter Mithilfe von Gefangenen zu verteilen. Soweit Mahlzeiten nicht bereits in der Küche portioniert worden sind, ist darauf zu achten, dass alle Gefangenen die für sie bestimmte Verpflegung in gleicher Menge und Güte erhalten. Etwaige Reste sind gerecht zu verteilen.

§ 9

Verzeichnis über die Verpflegung

Zum Nachweis der Lagerbestände sind Lagerkarteien zu führen (Vordruck Verpfl 6).

§ 10

Eintragung der gelieferten Lebensmittel

(1) Beim Eingang von Lieferungen ist zu prüfen, ob die Ware nach Menge und Beschaffenheit mit dem Auftrag übereinstimmt. Des Weiteren ist bei der Annahme von Lebensmitteln festzustellen, ob die lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind; andernfalls ist die Annahme zu verweigern.

(2) Alle gelieferten Lebensmittel sind am Tage des Eingangs in die Lagerkarten einzutragen. Bei Konserven ist das Gewicht der Einwaage ohne zugesetzte Flüssigkeit, bei Fischkonserven der Fischanteil ohne fremde Bestandteile einzutragen. Für sofort verbrauchte Lebensmittel genügen ein Hinweis auf dem Lieferschein und die Nachweisführung auf dem Speisezettel.

§ 11

Speisezettel

(1) Nach den Angaben im Speiseplan ist für jeden Tag im Voraus ein Speisezettel (Vordruck Verpfl 8) aufzustellen, in dem

die zum Herstellen der Speisen benötigten Lebensmittelmengen nach der Zahl der zu Verpflegenden zu berechnen sind. Soweit erforderlich können Kostproben (§ 7 Abs. 2) zusätzlich angesetzt werden.

(2) Die notwendigen Angaben über die Sonderverpflegung (Kostzulagen, Krankenkost pp.) sind der Küchenleitung rechtzeitig schriftlich vom Krankenpflegedienst mitzuteilen.

(3) Ändert sich die Zahl der zu verpflegenden Gefangenen wesentlich, nachdem der Speisezettel aufgestellt worden ist, ist ein Nachtragsspeisezettel aufzustellen.

(4) Die Verpflegungsmengen sind nach Portionen entsprechend den Vorschriften dieser Verpflegungsordnung zu berechnen. Brüche, die sich bei der Aufrechnung der Endzahlen ergeben, sollen bei fünf und mehr Zehntel aufgerundet, sonst abgerundet werden.

(5) Kaffee-Ersatz, Tee, Salz, Gewürze und ähnliche Zutaten können im Speisezettel für einen längeren Zeitraum entsprechend den handelsüblichen Gebindegrößen nachgewiesen werden.

(6) Frischfisch und sonstige leicht verderbliche Lebensmittel sind in der für den Tag gelieferten Menge zu verbrauchen, auch wenn die Zahl der zu Verpflegenden geringer ist, als bei der Bestellung angenommen wurde. Ältere Lebensmittelbestände sowie Anbruchreste, die nicht aufbewahrt werden können, sind zunächst aufzubrauchen. Lebensmittel, die nicht benötigt worden sind, sind wieder auf Lager zu nehmen und von der Ausgabe abzusetzen.

(7) Den Empfang beziehungsweise die Entnahme der benötigten Lebensmittel hat die Küchenleitung auf dem Speisezettel/Nachtragsspeisezettel zu bescheinigen.

§ 12

Eintragung der benötigten Lebensmittel

Die nach dem Speisezettel benötigten Mengen an Lebensmitteln sind in den Lagerkarten zu vermerken.

§ 13

Verpflegung in nicht-eigener Wirtschaft

(1) Mit dem Lieferanten ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Vertrag muss Angaben über Preis, Zubereitung und Lieferung der Speisen enthalten; Menge und Zusammenstellung der Kost sollen sich nach den Vorschriften dieser Verpflegungsordnung richten. Der Vertrag bedarf der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

(2) In den Fällen, in denen Dritte die Verpflegung der in ihrem Betrieb beschäftigten Gefangenen übernehmen, ist nach Nummer 26 Abs. 1 und 2 der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg zu verfahren. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Verpflegung von Gefangenen durch Träger schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen.

(3) Im Falle von Privatisierungsmaßnahmen ist die Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

§ 14

Selbstverpflegung

(1) Ist Gefangenen gestattet, sich auf eigene Kosten durch Vermittlung der Anstalt selbst zu verpflegen, werden die Speisen von einer geeigneten gastronomischen Einrichtung, die die Anstalt bestimmt, bezogen. Über den Preis, die Zubereitung und Lieferung der Speisen ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der erforderliche Geldbetrag ist für mindestens zwei Wochen im Voraus bei der Anstaltszahlstelle einzuzahlen.

(2) Gefangenen, die sich auf Kosten des Landes selbst verpflegen dürfen, ist der erforderliche Geldbetrag für die Selbstverpflegung im Voraus zu gewähren.

§ 15

Kostmenge

Die in der Anlage zu dieser Verpflegungsordnung angegebenen Mengen sind Höchstmengen; sie dürfen nur insoweit ausgeschöpft werden, als der Energiegehalt der Tagesverpflegung im Durchschnitt der Woche den Wert von 10.500 Kilojoule (2.500 Kilokalorien) nicht übersteigt. Dies ist durch Nährwertberechnungen nach der jeweils aktuellen Nährwerttabelle der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zu prüfen. Von den ermittelten Werten ist ein Fünftel für die bei der Lagerung, Zubereitung und Verteilung der Lebensmittel entstehenden Verluste sowie für die nicht resorbierten Teile der Nährstoffe abzuziehen.

§ 16

Kostzulagen

(1) Gefangene, die arbeiten, einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung beziehungsweise einer Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen oder die an einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen oder denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, erhalten als Zulage zur Normalkost an jedem Arbeitstag eine Zwischenmahlzeit. Diese besteht aus

100 g Brot	
und	20 g Pflanzenmargarine
und	50 g Wurst
oder	Käse in der sich aus Nummer 7.3 der Anlage ergebenden Menge
oder	1 Ei
oder	1 Joghurt.

(2) Über die Zulage nach Absatz 1 hinaus kann die Anstaltsleitung den Gefangenen auf Vorschlag oder nach Anhören des Anstaltsarztes eine individuelle Zulage gewähren, wenn dies durch den Grad der Schwere ihrer Arbeit oder zur Erhaltung ihrer Gesundheit (zum Beispiel bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Gefangenen mit überdurchschnittlicher Körpergröße) erforderlich ist.

(3) Werdende und stillende Mütter erhalten täglich folgende Zulage:

0,5 l Vollmilch	
oder	0,5 l Buttermilch
oder	2 Becher Kefir (500 g)
oder	3 Becher Joghurt (bis zu 525 g)
und	125 g Quark
oder	2 Eier
oder	Käse in der sich aus Nummer 7.3 der Anlage ergebenden Menge
oder	50 g Wurst
und	250 g Obst oder Salat.

§ 17

Rücksichtnahme auf religiöse Speisegebote

Die Rücksichtnahme auf religiöse Speisegebote richtet sich nach Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 VV zu § 21 StVollzG.

§ 18

Fleischfreie Kost

(1) Auf Antrag können Gefangene fleisch- und wurstfreie Verpflegung (ovo-lacto-pesco-vegetabile Kost) erhalten. Der Anstaltsarzt ist zu beteiligen, wenn dies im Einzelfall angezeigt erscheint.

(2) Anträge nach Absatz 1 können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 19

Verordnung von Krankenkost, Kostformen

(1) Der Anstaltsarzt kann **erkrankten** Gefangenen (Erforderlichkeit einer medizinischen Indikation; in der Regel Ergebnis Allergietest)

Diabetikerkost
leichte Vollkost oder
Sonderkost (§ 22)

verordnen.

(2) Die Verordnung ist zu befristen; über etwaige Fristverlängerungen entscheidet der Anstaltsarzt.

(3) Aus der Verordnung muss hervorgehen, welche Nähr- bzw. Wirkstoffe nicht aufgenommen werden dürfen beziehungsweise in welcher Menge bestimmte Nähr- und Wirkstoffe zusätzlich aufzunehmen sind. Gegebenenfalls ist ein festes Mahlzeitschema vorzugeben (zum Beispiel bei konventioneller Insulintherapie).

§ 20

Kostzulagen

Kostzulagen zu § 19 können entsprechend § 16 unter Berücksichtigung der Erkrankung vom Anstaltsarzt gewährt werden.

§ 21

Kostzulage für Tbc-Kranke

Gefangenen mit kontrollbedürftigem Tbc-Befund kann der Anstaltsarzt zusätzlich zu der übrigen Kost folgende Zulagen verordnen:

1. bei Normalgewicht unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Sonderkostformen täglich 500 ml Milch (1,5 %) oder 100 g Quark
2. bei Untergewicht zusätzlich zu Nummer 1 20 g Pflanzenmargarine.

§ 22

Sonderkost

Gefangenen, deren Krankheit oder Zustand eine besondere Verpflegung erfordert, kann ärztlich eine andere Krankenkost (Sonderkost) verordnet werden. Die Bestandteile der Sonderkost sind in der Verordnung nach Art und Umfang festzulegen und den medizinischen Erfordernissen anzupassen.

§ 23

Transportverpflegung, Verpflegung bei Vorführungen

(1) Die Verpflegung (voller Tagessatz) auf Transport befindlicher Gefangener besteht aus

600 g Brot,
200 g Wurst oder Käse und
100 g Margarine sowie mindestens
1 l eines Getränkes.

Die Verpflegung ist verzehrfertig herzurichten.

(2) Erfordert der Gesundheitszustand eine besondere Ernährung, so bestimmt der Anstaltsarzt die Transportverpflegung.

(3) Die Transportverpflegung ist von der entsendenden Anstalt vollständig zu reichen und auf dem Transportschein zu vermerken.

(4) Neben der Transportverpflegung wird grundsätzlich keine andere Verpflegung gewährt.

(5) Gefangene, die zu Terminen bei Gerichten oder anderen ausgeführt werden, erhalten Transportverpflegung. Die Verpflegung ist auszugeben

1. zum vollen Tagessatz, wenn den Gefangenen mindestens zwei Mahlzeiten entgehen,
2. zum halben Tagessatz, wenn ihnen eine Hauptmahlzeit (Mittags- oder Abendkost) entgeht.

§ 24

Prüfung

Die Geschäftsführung der Küchenverwaltung ist mindestens einmal jährlich unvermutet von einem beauftragten Bediensteten zu prüfen. Für Prüfungsaufgaben dürfen nur solche Bedienstete herangezogen werden, die nicht mit der Wahrnehmung von Ver-

pflegungsgeschäften befasst sind. Über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Anstaltsleitung sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen (einschließlich Erledigungsvermerke). Die Festlegung sonstiger Prüfungen obliegt dem Anstaltsleiter.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

Potsdam, den 16. April 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage zur Verpflegungsordnung
Grundnahrungsmittel mit feststehenden
Tages- und Wochenmengen

Ifd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen		Anmerkungen
		täglich	wöchentlich	
1				
1.1	Brot	bis zu 500 g		Die Versorgung mit Brot ist durch Ausgabe verschiedener Brotsorten möglichst abwechslungsreich zu gestalten. Es sind grundsätzlich zwei Brotsorten zur Ausgabe zu bringen. Das Brot soll völlig ausgebacken und mindestens 24 Stunden alt sein. Im Rahmen der Morgenkost ist die Ausgabe von Brötchen unter Anrechnung auf die auszugebende Brotmenge zulässig. Die Ausgabe von Weißbrot erfolgt nur nach Verordnung durch den Anstaltsarzt.
1.2	Christstollen			Der Christstollen (500 – 750 g) ist zum Weihnachtsfest zusätzlich, frühestens am vierten Adventssonntag auszugeben.
2	Fett			
2.1	als Streichfett	50 g		Es ist Pflanzenmargarine mit einem hohen Anteil an ungesättigten Fettsäuren auszugeben. Die Ausgabe ist im Voraus möglich.
2.2	zur Zubereitung von Speisen		bis zu 100 g	Wahlweise können Margarine, Speiseöl oder sonstige Koch- und Bratfette verwendet werden. Tierische Fette (Schmalz, Speck) sollen nur ausnahmsweise verwendet werden.
3	Fleisch		rd. 500 g	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fleischmenge ist möglichst auf 4 – 5 Wochentage aufzuteilen. Bei der Bestellung können 10 % für Lager- und Garverluste berücksichtigt werden. 2. Knochenanteile sind mit 30 % zu berücksichtigen. 3. Am Neujahrstag sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen sind zusätzlich 50 g auszugeben.

Ifd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen		Anmerkungen
		täglich	wöchentlich	
4	Obst		rd. 700 g	Es ist grundsätzlich Frischobst zu beschaffen.
5	Gewürze (einschl. Kräuter, Salz, Zucker)			Zum Salzen der Speisen ist grundsätzlich Jodsalz zu verwenden.
5.1	zur Zubereitung von Speisen	nach	Bedarf	1. Zum Würzen können auch geeignete Gemüse u. Ä. verwendet werden. 2. Zucker ist auf eine Höchstmenge begrenzt, soweit er als Zutat besonders aufgeführt ist.

Tagesmahlzeiten

Morgenkost

Ifd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen		Anmerkungen
		täglich	wöchentlich	
6	Getränk		0,5 Liter	Bei Bedarf kann vor- oder nachmittags 0,5 Liter Kaffee-Ersatz oder Tee zusätzlich ausgegeben werden. Die Ausgabe kann in Trockenform erfolgen, wenn die Gefangenen die entsprechenden Zubereitungsmöglichkeiten haben. Kakao kann einmal in der Woche ausgegeben werden.
6.1	(wahlweise) Kaffee-Ersatz	nach Bedarf		
6.2	Tee	nach Bedarf		
6.3	Kakao	0,5 l		
7	Brotbelag			Die Lebensmittel nach 7.2 bis 7.6 sind an drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Brotbelag nach 7.1 auszugeben.
7.1	Konfitüre, Marmelade, Rübenkraut, Invert-Zuckercreme (Kunstthong u. Ä.)	bis zu 250 g je Woche		
7.2	Wurst, Dosenfleisch u. Ä.	bis zu 50 g		
7.3	Käse (wahlweise)			
7.3.1	Schnittkäse	bis zu 75 g		
7.3.2	Weichkäse	bis zu 62,5 g		
7.4	gekochtes Ei	1 Stück		
7.5	Joghurt	bis zu 150 g (1 Becher)		
7.6	Speisequark (mager)	bis zu 250 g		

Mittagskost

lfd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen	Anmerkungen
8	Vor- und Nachspeisen		Die Zubereitung von Vor- und Nachspeisen ist unter Anrechnung des Nährwertes auf das Hauptgericht zulässig. Quarkspeisen und Joghurt sollen mindestens zweimal wöchentlich ausgegeben werden. Die Ausgabe von Kuchen ist einmal wöchentlich zulässig.
9 – 12	Hauptgericht		zu 9 – 11 Für die Zubereitung von Soßen und zum Binden und Verbessern der Speisen können Soßenpulver, Magermilchpulver, Soja, Mehl, Flocken, Grieß und Grütze bis zu 30 g oder geriebene Kartoffeln bis zu 100 g je volle Portion zugegeben werden. Für die Herstellung von Soßen und Panaden dürfen, soweit erforderlich, auch andere Zutaten verwendet werden.
9	Grundbestandteil (wahlweise)		
9.1	Fleisch, Kleinfleisch, Innereien, Wurst und Geflügel	nach lfd. Nr. 3	
9.2	Fisch (wahlweise)		zu 9.2
9.2.1	Schellfisch, Kabeljau, Seelachs u. Ä. (ohne Kopf)	rd. 200 g	1. Fisch ist möglichst jede Woche einmal im Rahmen der Kalt- und Warmverpflegung auszugeben. Wird Fisch ein weiteres Mal in der Warmverpflegung ausgegeben, so ist die wöchentliche Fleischmenge um 100 g zu verringern.
9.2.2	Fischfilet	rd. 150 g	2. Für die Zubereitung von Bratfisch darf Fett bis zu 10 g zusätzlich angesetzt werden.
9.2.3	Heringe u. Ä. (gewässert, mariniert, gebraten, oder geräuchert)	bis zu 180 g	zu 9.2.3 Bei Konserven ist für das Gewicht der Fischanteil ohne fremde Bestandteile maßgebend.
9.3	Eier	2 Stück	
10	Beilagen (wahlweise)		
10.1	Kartoffeln	bis zu 800 g (ungeschält) bis zu 500 g (industriell vorgeschält)	1. Während der Keimzeit darf die vorgesehene Kartoffelmenge bis zu 20 v. H. erhöht werden. 2. Kartoffelpulver und Trockenkartoffeln dürfen nur verwendet werden, wenn im Einzelfall eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist (z. B. Herstellung von Kartoffelpuffern).
10.2	Reis	bis zu 150 g	Empfohlen wird die Verwendung von Langkornreis.
10.3	Nudeln	bis zu 200 g	
11	Beilagen (wahlweise)		
11.1	Frischgemüse	bis zu 400 g	Bei Verwendung von Tiefkühlgemüse oder Nasskonserven sind nur 300 g anzusetzen. Bei Nasskonserven ist das Gewicht der Gemüseeinwaage (ohne zugesetzte Flüssigkeit) maßgebend.
11.2	Salat		
11.2.1	Eisbergsalat, Endivien-salat, Feldsalat u. Ä.	bis zu 125 g	

lfd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen	Anmerkungen
11.2.2	Salat aus Möhren, Bohnen, Kraut, Paprika, Rote Beete, Sellerie, Gurken u. Ä.	bis zu 250 g	
11.3	Hülsenfrüchte (z. B. Bohnen, Erbsen, Linsen, Sojabohnen)	bis zu 150 g	
12	Sonstige Speisen		Es sind handelsübliche Fertigprodukte nach Gebrauchsanweisung des Herstellers zu verwenden. Zu 12.2 bis 12.4: Die Nahrungsmittel sind insbesondere bei ovo-lacto-pesco-vegetabiler Kost zu verwenden.
12.1	Pfannkuchen mit Speck oder Zucker und Konfitüre oder Marmelade oder Obst	nach lfd. Nr. 3 bis zu 70 g bis zu 50 g bis zu 50 g bis zu 100 g	
12.2	Bratlinge	bis zu 200 g	
12.3	Tofu	bis zu 100 g	
12.4	Soja	bis zu 100 g	

Abendkost

Vorbemerkung:

Die Zubereitung von warmen Speisen ist unter Anrechnung des Nährwertes auf die vorgesehenen Mengen an Brot, Streichfett und die unter lfd. Nrn. 13 – 20 aufgeführten Zutaten zulässig.

lfd. Nr.	Nahrungsmittel	Menge je Gefangenen	Anmerkungen
13	Getränk	wie lfd. Nr. 6	Die Anmerkungen zu 6.1 bis 6.3 gelten entsprechend.
14	Wurst, Speck, Dosenfleisch o. Ä.	bis zu 100 g	zu 14 – 20 Wahlweise auszugeben.
15	Sülze	bis zu 150 g	zu 14 und 15 Es sind nur fettreduzierte Waren auszugeben.
16	Käse (wahlweise)		
16.1	Schnittkäse	bis zu 100 g	
16.2	Weichkäse	bis zu 125 g	
17	Speisequark (mager)	bis zu 250 g	Obst, Obstsäfte, Marmelade, Konfitüre, Zwiebeln, Schnittlauch, Radieschen o. Ä. können als Zusatz zusätzlich ausgegeben werden.
18	Eier	2 Stück	
19	Fisch	bis zu 130 g	Bei Konserven ist für das Gewicht der Fischanteil ohne fremde Bestandteile maßgebend.
20	Gemüse (als Rohkost oder Salat)	bis zu 250 g	Die Anmerkung zu 9 – 11 gilt entsprechend.

**Geschäftsweisung für die Wirtschaftsverwaltung
der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg
(GWV)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 18. Juli 1995
Vom 19. April 2007
(4546-IV.1)

I.

Die mit Allgemeiner Verfügung vom 18. Juli 1995 (JMBl. S. 139) in Kraft gesetzte Geschäftsweisung für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg (GWV) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 20 bis 43 werden aufgehoben.

2. Anlage 1 wird aufgehoben.
3. Die Vordrucke WV 2, WV 4, WV 5, WV 5N, WV 6, WV 7, WV 8 und WV 8 E werden aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

Potsdam, den 19. April 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

**Widerruf der Anerkennung als Gütestelle
im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 4. April 2007

Die Anerkennung von Frau Dagmar Sambale als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wurde gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BbgGüteStG widerrufen.

Ausbildungsplan für den Pflichtklausurenkurs

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Klausurenkurses zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Klausurenkurses

Zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen wird vor dem schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung ein Klausurenkurs durchgeführt.

Im Klausurenkurs sind insgesamt zwölf Klausuren anzufertigen, die in zwölf Terminen zu besprechen sind. Die Besprechungstermine finden regelmäßig einmal wöchentlich statt und sollen drei Unterrichtsstunden (zu je 45 Minuten) nicht überschreiten. Der Leiter des Klausurenkurses darf nach vorheriger Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde die Besprechungstermine um jeweils eine Unterrichtsstunde verlängern. Die Ausbildungsbehörde kann den Leiter des Klausurenkurses ermächtigen, andere Ausbilder mit der Stellung und Besprechung von Klausuren zu beauftragen.

Die Teilnahme an den Terminen des Klausurenkurses ist für die Rechtsreferendare Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Zeit der Zuweisung zu einer außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg gelegenen Ausbildungsstelle besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Pflichtklausurenkurs. Der versäumte Unterrichtsstoff muss von den Rechtsreferendaren eigenverantwortlich und selbstständig nachgearbeitet werden.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an den regelmäßigen Klausur- oder Besprechungsterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation freizuhalten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Der Leiter des Klausurenkurses hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Leiter des Klausurenkurses wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Der Klausurenkurs dient der intensiven Vorbereitung der in der zweiten juristischen Staatsprüfung anzufertigenden sieben Aufsichtsarbeiten (§ 28 Abs. 2 BbgJAO).

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Klausurenkurses obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Klausurenkurses. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Für den Klausurenkurs ist die Fertigung von zwölf Klausuren vorgesehen, und zwar

- vier aus dem Bereich der Zivilrechtspflege
- vier aus dem Bereich der Strafrechtspflege und
- vier aus dem Bereich des öffentlichen Rechts.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich der Zivilrechtspflege sollen zwei Klausuren aus dem Bereich des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens und zwei aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich der Strafrechtspflege sollen zwei Klausuren aus dem Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit und zwei aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich des öffentlichen Rechts soll eine Klausur eine behördliche Entscheidung beinhalten. Eine weitere Klausur hat eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zum Gegenstand; zwei weitere Klausuren sollen aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Bei den zu fertigenden Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren handeln; es ist besonders darauf zu achten, dass möglichst aktuelle Aufgaben gestellt werden.

Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben und nach examensnahen Maßstäben bewertet werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit je Klausur soll fünf Zeitstunden betragen.

Die Klausuren sind von demjenigen Ausbilder, der sie gestellt hat, durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind und zu besprechen; hierbei soll die erreichte durchschnittliche Punktzahl der Klausuren im Pflichtklausurenkurs der im Durchschnitt erreichten Punktzahl in der seinerzeitigen Examensbewertung gegenübergestellt werden.

V. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VI. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem Inkrafttreten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VII. Inkrafttreten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 19. April 2007

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Rechtsprechung*

Zivilrecht

Die für die Handakte des Sachverständigen gefertigte Ablichtung seines Gutachtens stellt eine gemäß § 7 Abs. 2 JVEG ersatzfähige sonstige Aufwendung dar.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 4. Zivilsenat,
Beschluss vom 5. Januar 2007 – 4 W 67/06 –

Gründe:

I.

Der Sachverständige H... W... ist mit Schreiben des Landgerichts Potsdam vom 29. Juli 2004 (Bl. 310 a d. A.) beauftragt worden, ein Gutachten über die im Beweisbeschluss vom 27. Mai 2004 (Bl. 303 f. d. A.) genannten Fragen zu erstellen.

Der Sachverständige stellte u. a. für eine Kopie seines 91 Seiten umfassenden Gutachtens einschließlich 28 Farbfotoabzüge für die Handakte 32,43 EUR brutto in Rechnung. Deren Festsetzung wurde von der Kostenbeamtin mit der Begründung abgelehnt, dass gemäß § 7 JVEG eine Erstattung der Kopierkosten einer Handakte nicht mehr möglich sei.

Auf Antrag des Sachverständigen hat das Landgericht Potsdam durch Beschluss vom 13. September 2006 (Bl. 442 d. A.) eine weitere Vergütung in Höhe von 32,43 EUR festgesetzt und die Beschwerde zugelassen. Gegen diese Festsetzung richtet sich die Beschwerde der Staatskasse vom 4. Oktober 2006 (Bl. 451 d. A.), welcher die Einzelrichterin durch Beschluss vom 10. Oktober 2006 nicht abgeholfen hat.

II.

Die Beschwerde ist wegen ihrer Zulassung durch die Einzelrichterin der 10. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam zulässig (§ 4 Abs. 3 JVEG). Die nach § 4 Abs. 7 Satz 1 JVEG zuständige Einzelrichterin des Oberlandesgerichts hat die Sache wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung auf den Senat übertragen (§ 4 Abs. 7 Satz 2 JVEG).

Die Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Der Sachverständige hat einen Anspruch auf Erstattung der Kopierkosten in Höhe von 32,43 EUR, die für die Fertigung einer Kopie seines Gutachtens für seine Handakte angefallen sind.

Da der Gutachtauftrag nach Inkrafttreten des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (1. Juli 2004) erteilt wurde, unterliegt er dem neuen Kosten- und Entschädigungsrecht (§ 25 JVEG).

Ein Sachverständiger hat neben seinem Anspruch auf ein Honorar für seine Leistung (§ 9 ff. JVEG) einen Anspruch auf Ersatz für sonstige (§ 7 JVEG) und besondere (§ 12 JVEG) Auf-

wendungen. Die für die Handakte des Sachverständigen von diesem gefertigte Ablichtung seines Gutachtens stellt eine gemäß § 7 Abs. 2 JVEG ersatzfähige sonstige Aufwendung dar.

Im Gegensatz zu dem bis zum 30. Juni 2004 geltenden § 11 Abs. 2 ZSEG findet sich im JVEG zwar keine ausdrückliche Regelung des Ersatzes der Aufwendungen für eine Kopie des Gutachtens für die Handakten des Sachverständigen. Deren Ersatz wird im JVEG jedoch auch nicht ausgeschlossen. Vielmehr wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3 JVEG eine Pauschale für die Erstattung von Kopierkosten gewährt, wenn der Sachverständige Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten fertigt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war. Da das Original des Gutachtens Bestandteil der Gerichtsakte wird, ist die Herstellung einer Kopie für den Sachverständigen jedenfalls dann geboten, wenn mit einer späteren Ladung zu einer Verhandlung zwecks Erläuterung des Gutachtens zu rechnen ist. Denn der Sachverständige ist in solchen Fällen verpflichtet, sich auf die Verhandlung vorzubereiten, um zu einer möglichst effektiven Durchführung der Verhandlung beizutragen (OLG Stuttgart, v. 12.09.2005, 1 Ws 211/05, zitiert nach juris, Rn. 8; OLG Düsseldorf, v. 03.01.2006, III-3 Ws 493/05; zitiert nach Luchterhand Volltext, s. JurBüro 2006, 324.; LG Itzehoe, v. 24.01.2006, 3 O 554/03, zitiert nach juris, Rn. 14; Der Sachverständige 2005, S. 279; Hartmann, Kostengesetze, 36 A., § 7 JVEG, Rdnr. 17; Kamphausen, Praxiskommentar JVEG, Rn. 2.7.3.2.3).

Die Herstellung einer Kopie für die Handakte ist darüber hinaus aber auch dann für die sachgemäße Bearbeitung der Angelegenheit geboten, wenn noch nicht abzusehen ist, ob mit einer späteren Ladung gerechnet werden muss. Der Beschleunigungsgrundsatz der Zivilprozessordnung gilt auch im Rahmen der Beweiserhebung durch Sachverständige (vgl. Zöller-Greger, 26. A., § 411 ZPO, Rn. 6). Der unter dem Gesichtspunkt einer zeitsparenden Bearbeitung der Angelegenheit günstigste Zeitpunkt zur Erstellung der Kopie ist der Moment unmittelbar nach Fertigstellung und vor Versendung des Gutachtens an das Gericht. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens ist für den Sachverständigen jedoch noch nicht absehbar, ob es zu einer Erläuterung des Gutachtens durch ihn kommen wird, zumal dies nicht allein von dem ihm bekannten Inhalt des Gutachtens abhängt. Denn unabhängig von § 411 Abs. 3 ZPO ist das Gericht auf Antrag einer Partei gemäß §§ 402 in Verbindung mit 397 ZPO zur Vorladung des Sachverständigen verpflichtet (BGH, NJW-RR 2001, 1431). Wartet der Sachverständige mit der Fertigung der Kopie ab, bis absehbar ist, ob das Gericht die Erläuterung des Gutachtens anordnet, hätte dies zur Folge, dass der Sachverständige das Gericht zunächst um Rücksendung des Gutachtenoriginals bitten müsste, um sich hiervon eine Kopie ziehen zu können. Dies entspräche jedoch nicht der gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 JVEG vorausgesetzten sachgemäßen Bearbeitung der Angelegenheit. Denn sachgemäß kann nur eine zeitnahe, das heißt eine unnötige Verzögerungen vermeidende, Bearbeitung sein.

Hinzu kommt, dass ein Sachverständiger eine Kopie seines Gutachtens nicht allein für die Erläuterung des Gutachtens in einer mündlichen Verhandlung benötigt. So kann das Gericht den Sachverständigen um eine schriftliche Erläuterung von Fragen

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

bitten, die sich aufgrund des Gutachtens seitens des Gerichts oder einer Partei (§ 411 Abs. 4 ZPO) nach Durchsicht des Gutachtens ergeben haben. Zur sachgemäßen Beantwortung dieser Fragen bedarf der Sachverständige seines Gutachtens.

Schließlich benötigt der Sachverständige eine Kopie seines Gutachtens auch, um telefonische Rückfragen des Gerichts zu missverständlichen Bezeichnungen von Anlagen, möglichen Übertragungsfehlern, unvollständigen Quellenangaben etc., beantworten zu können. Hier wird besonders deutlich, dass eine Versendung der Akte an den Sachverständigen zu Verzögerungen führen würde, die einer sachgemäßen Bearbeitung der Angelegenheit nicht entspräche.

Soweit das Hessische Landessozialgericht hierzu ausführt, dass das Gericht den Sachverständigen auffordern solle, ein Mehr Exemplar seines Gutachtens für seine Handakten vorzuhalten, soweit es sicherstellen will, dass der Sachverständige für eventuelle Rückfragen mit den erforderlichen Unterlagen ausgestattet ist (Beschluss v. 11.04.2005, L 2/9 SF 82/04, zitiert nach juris, Rn. 19) bleibt hierbei unberücksichtigt, dass der Wortlaut des § 7 Abs. 2 Satz 3 JVEG Alternativen aufweist nämlich zum einen die vom Hessischen Landessozialgericht gemeinte Erstattungsfähigkeit von Kopien, die nach Aufforderung der heranziehenden Stelle gefertigt werden, zum anderen aber auch die Erstattungsfähigkeit von Kopien, die zur sachgemäßen Bearbeitung geboten waren. Diese Alternative setzt keine entsprechende Anweisung des Gerichts voraus. Vielmehr hängt die Erstattungsfähigkeit der Kopierkosten in diesem Fall davon ab, ob sich die Einschätzung des Sachverständigen, die Kopien seien für die Bearbeitung erforderlich gewesen, als zutreffend erweist. Zudem dürfte sich seitens des Gerichts regelmäßig frühestens bei der Durchsicht des Gutachtens feststellen lassen, ob sich Fragen ergeben, die mit dem Sachverständigen zu erörtern sind.

Die Frage, ob das Gutachten nach seiner Fertigstellung, jedoch vor dessen Übersendung an das Gericht, bereits Teil der Gerichtsakte ist (bejahend OLG Stuttgart, a. a. O., Rn. 8 a. E., ablehnend Hanseatisches OLG Hamburg, v. 24.02.2006, 8 W 24/06, zitiert nach juris, Rn. 7), kann dahingestellt bleiben. Denn nach dem Sinn und Zweck des § 7 Abs. 2 Satz 3 JVEG kommt es lediglich darauf an, dass es sich bei dem kopierten Dokument zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Erstattungsanspruch des Sachverständigen um einen Teil der Gerichtsakte handelt. Eine andere Betrachtung stellt eine in der Sache nicht gerechtfertigte Förmerei dar (OLG Düsseldorf, a. a. O.). Daher ist es unerheblich, ob der Sachverständige die Kopie vor Übersendung des Gutachtens zur Gerichtsakte erstellt hat oder erst nach einer Rückübersendung der Akte durch das Gericht (a. A. Hanseatisches OLG Hamburg, a. a. O.).

Soweit die Gegenmeinung argumentiert, der Aufwand der Fertigung einer Gutachtenkopie für die Handakten solle nach dem Willen des Gesetzgebers mit dem Honorar abgegolten sein und dies damit begründet, dass der Gesetzgeber in § 7 Abs. 2 JVEG bewusst abweichend von der Vorgängerregelung des § 11 Abs. 2 ZSEG die Kopien für Handakten nicht aufgenommen hat (OLG München, Beschluss v. 28.11.2005, 2 Ws 1194/05, zitiert nach juris, Rn. 9 f.; ebenso LG Hannover, v. 21.03.2006, 25 O 144/04 zitiert nach juris, Rn. 12; Hessisches Landessozialgericht, a. a. O.; Hanseatisches OLG Hamburg, a. a. O., Meyer/Hövdler/Bach, JVEG, 23. A., Rn. 7.22 zu § 7), kann dem nicht gefolgt werden.

Der Gesetzesbegründung zu § 7 JVEG ist nicht zu entnehmen, warum die Passage „oder für die Handakten des Sachverständigen“ in den neuen Gesetzestext nicht übernommen wurde (vgl. BT-Drucksache 15/1971, S. 181 zu § 7). Ein erkennbarer entgegenstehender Wille des Gesetzgebers ist nicht ersichtlich.

Zudem sollen nach der Gesetzesbegründung die Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 JVEG inhaltlich der Nr. 7000 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG entsprechen, soweit die dort betroffenen Bestimmungen auf das Verhältnis des Erstattungsberechtigten zu der ihn heranziehenden Stelle übertragen werden können. Nach Nr. 7000 Ziffer 1 a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG sind pauschale Kopierkosten erstattungsfähig, die für Ablichtungen aus Gerichtsakten entstanden sind, deren Herstellung für die sachgemäße Bearbeitung der Rechtssache geboten war. Auch nach dem RVG sind Kopien aus der Gerichtsakte erstattungsfähig, jedoch unter der Bedingung, dass dies zu einer sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache durch den Rechtsanwalt erforderlich war. Entscheidend ist daher sowohl nach dem JVEG als auch nach dem RVG, dass die Fertigung der Kopien geboten war, um die Angelegenheit sachgemäß, und dies heißt auch zeitnah bearbeiten zu können. Der Gesetzgeber hat dadurch, dass er in § 7 Abs. 2 JVEG, anders als in § 11 Abs. 2 ZSEG die Gutachtenkopie für die Handakten nicht ausdrücklich für erstattungsfähig erklärt hat, nicht die Erstattung dieser Kosten grundsätzlich ausschließen wollen; vielmehr wollte er dies an die Bedingung knüpfen, dass dies zu einer sachgemäßen Bearbeitung geboten war. Das ergibt sich zum einen bereits aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 Satz 3 JVEG, darüber hinaus aber auch aus der Bezugnahme in den Gesetzesmaterialien auf Nr. 7000 des Vergütungsverzeichnisses zu § 2 Abs. 2 RVG.

Soweit Kopien der eigenen Schriftsätze eines Rechtsanwaltes für dessen Handakte nicht gemäß Nr. 7000 VV Ziffer 1 a erstattungsfähig sind (vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 17 A., 7000, Rn. 71), können die Bestimmungen des RVG nicht auf die Erstattung von Auslagen eines Sachverständigen übertragen werden. Denn während es für das Gericht und den jeweiligen Prozessgegner unerheblich ist, ob sich der Prozessbevollmächtigte einer Partei Kopien von Schriftsätzen für seine Handakte fertigt, besteht ein Interesse aller Verfahrensbeteiligten – wie oben ausgeführt insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen –, dass der Sachverständige sich ein Handexemplar seines Gutachtens fertigt, um dieses später ergänzen oder erläutern zu können. Daher sind die Bestimmungen des RVG insoweit auf das Verhältnis des erstattungsberechtigten Sachverständigen zu dem ihn heranziehenden Gericht nicht übertragbar (so auch LG Itzehoe, a. a. O., Rn. 15).

Dem Hanseatischen OLG Hamburg ist zwar zuzugestehen, dass eine Erstattung von Kopierkosten für die Handakte nach § 7 Abs. 2 JVEG im Widerspruch zu der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG steht, wenn diese Kopie Lichtbilder enthält (a. a. O., Rn. 10). Denn eine uneingeschränkte Anwendung des § 7 Abs. 2 JVEG führte zu einer pauschalierten Erstattung i. H. v. 2,00 EUR je Seite, während nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG für weitere Bildabzüge lediglich 0,50 EUR zu ersetzen sind. Dieser Wertungswiderspruch ist jedoch entgegen der Ansicht des Hanseatischen OLG Hamburg nicht dahingehend zu lösen, dass § 7 Abs. 2 JVEG insgesamt nicht für anwendbar erachtet wird. Vielmehr ist es geboten, aber auch ausreichend, unter Berücksichtigung der Wertung in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG eine teleologische Reduktion dahingehend vorzu-

nehmen, dass, soweit Kopierkosten für eine Handakte geltend gemacht werden, diese bei Abzügen von Fotoaufnahmen lediglich in Höhe von 0,50 EUR zu erstatten sind. Der Sachverständige W... hat in seiner Rechnung vom 20. Dezember 2005 (Bl. 355 d. A.) für die Abzüge von Farbfotos für seine Handakte lediglich einen Einzelpreis von 0,50 EUR geltend gemacht, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt die Erstattung der beanspruchten Kopierkosten in voller Höhe gerechtfertigt ist.

Das Landgericht Potsdam hat daher zu Recht 32,43 EUR Kopierkosten als erstattungsfähig anerkannt.

III.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 4 Abs. 8 JVEG).